

zung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

§. 3.

Von den in den beiden vorhergehenden §§. festgesetzten Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Drittheil der Deputatskasse zu.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche durch die gemeinschaftliche Gesessammlung zur Publication zu bringen ist, höchstenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien beizudrucken befohlen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, den 6. Juni 1843.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 149. Erläuterung der Bestimmungen in den §§. 3. und 9. der unter Nr. 13. im 12. Stücke der Gesessammlung befindlichen Verordnung vom 12. Februar 1824 wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften, vom 10. Mai 1843.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrenschaften die in den §. 3. und 9. der Verordnung, wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften und wegen deren Anstellung im Staatsdienste vom 12. Februar 1824 (Bd. I. der gem. Gesessammlung Seite 101. fg.) enthaltenen Bestimmungen dahin zu erläutern resp. abzuändern geruhet haben,

daß für die Zukunft jeder Kandidat anstatt der Defensionschrift neben der Elution eine Relation in einer Kriminalrechtsache zu fertigen hat, hiernächst aber auch von denjenigen Candidaten, welche das Fakultätsreferat bereits bestanden haben,